

Wahlbekanntmachung

Am **26. Mai 2019** findet in der Bundesrepublik Deutschland die

- **Wahl zum Europäischen Parlament statt.**

Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.

Die Gemeinde Bad Laer ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 001	Bad Laer,	Wahlraum: Geschwister-Scholl-Schule, Mühlenstr. 2
Wahlbezirk 002	Bad Laer,	Wahlraum: Geschwister-Scholl-Schule, Mühlenstr. 2
Wahlbezirk 003	Bad Laer,	Wahlraum: Geschwister-Scholl-Schule, Mühlenstr. 2
Wahlbezirk 004	Hardensetten,	Wahlraum: Gaststätte Plengemeyer, Glandorfer Str. 27
Wahlbezirk 005	Müschchen,	Wahlraum: Schützenhaus Müschchen, Versmolder Str. 21
Wahlbezirk 006	Westerwiede,	Wahlraum: Gaststätte Schowe, In den Höfen 3
Wahlbezirk 007	Winkelsetten,	Wahlraum: Gaststätte Unverfehrt, Voßbrink 1
Wahlbezirk 008	Remsede,	Wahlraum: Gaststätte Brockmann, Hauptstr. 40
Wahlbezirk 009	Briefwahl	Wahlraum: Rathaus, Glandorfer Straße 5

Wahlberechtigt sind Deutsche oder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union, wenn sie

- das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und
- in ein Wählerverzeichnis eingetragen sind oder einen Wahlschein haben,
- seit mindestens drei Monaten
 - a) in der Bundesrepublik Deutschland oder
 - b) in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Unioneine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum **05. Mai 2019** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 16:30 Uhr im Rathaus der Gemeinde Bad Laer, Glandorfer Straße 5 zusammen.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bad Laer, den 16.05.2019

(Siegel)

gez. Avermann

Tobias Avermann
Gemeindewahlleiter

ausgehängt am: 16.05.2019
abgenommen am:

Aushangkasten: Rathaus/ An der Kirche, OT Remsede